

# Zum Stadtjubiläum

---

## Die Klever Grafen und die Stadtgründung

**Die historischen, politischen und territorialen  
Voraussetzungen für die Gründung der Stadt  
Dinslaken**

von Friedrich Gorissen

*In ihrem Vorwort zum Stadtbuch von Dinslaken<sup>1)</sup> hat Anneliese TRILLER beiläufig die alte These wiederholt, die Stadt Dinslaken sei in der bewegten Zeit der mittelalterlichen Territorialkämpfe als klevischer Vorposten südlich der Lippe gegründet worden. Kann im Jahre 1273 von mittelalterlichen Territorialkämpfen die Rede sein? Und wie nimmt sich ein klevischer Vorposten in Dinslaken auf einer Karte aus, welche die Zustände des 13. Jh. zeigt? Wie auch die Antwort immer ausfällt: man darf nicht nur, man muß diese Fragen stellen.*

*Die Territorialisierung oder – um eine ungewohnte Eindeut-  
schung zu gebrauchen – Verländerung des Staatsgebietes ist  
ein langwieriger Prozeß mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen.  
Ausgang und Entwicklung seien mit wenigen groben Strichen  
skizziert.*

Das Reich Karls des Großen war so wenig germanisch wie seine Politik. Westlich des Rheines hatten die fränkischen Eroberer so viel wie möglich an römischer Zivilisation, römischer Verwaltung und römischer Organisation übernommen; und wo nicht die vollständige Übernahme glückte, lag das nicht an ihrer Verachtung römischer Dekadenz – wie uns nicht nur die Schreiber historischer Romane glauben machen wollen – sondern daran, daß ihre Bauernhände nicht geschickt genug waren, das feine Instrument zu beherrschen. Karl, der mit den Augen seiner Zeitgenossen der wahre Vollender der augusteischen Reichspolitik gewesen ist, ordnete das ganze, vom Ebro bis zur Elbe reichende Staatsgebiet nach bewährtem Vorbild der spätrömischen Staatskunst. Das Gebiet war in Verwaltungssprengel unterteilt, an deren Spitze – dem König verantwortlich – ein Beamter stand, der lateinisch *comes* hieß. Die romanisch sprechenden Völker nannten den Beamten *comite*, die deutschsprechenden *grave*. Graf ist also kein Adelstitel, sondern ein Amt, am ehesten dem Amt des Landrats vergleichbar. Die fränkischen Eroberer gaben westlich von Schelde und Maas schon früh die germanische Sprache ihrer Vorfahren auf; aber sie behielten die angestammten Rechtsauffassungen. Dazu gehörte es, daß der Sohn eines Grafen, der sein Amt in Ehren verwaltet hatte, ein geborenes Recht auf die Amtsnachfolge hatte; aber es gehörte auch dazu, daß dem Grafengericht nur die Freien unterstanden. Die Unfreien wurden von ihrem Herrn abgeurteilt. Die Grafschaft war die Regierung über Freie; je mehr Freie sich in der Zeit der Kreuzzüge in die Unfreiheit begaben – die Gründe sind in diesem Zusammenhang unerheblich – um so mehr wurde der Machtbereich des Grafen ausgehöhlt. Vom Grafschaftsgericht befreit waren auch die Besitzungen der Kirchen und Klöster. Man ist versucht zu sagen, das Gebiet der Grafschaft habe im 13. Jh. einer Scheibe Schweizer Käse geglichen: die Löcher nahmen mehr Platz ein als die verbleibende Fläche. Aber der Vergleich stellt die Sache viel zu positiv dar: Die Gerichtszugehörigkeit wurde nicht durch den Wohnsitz, sondern durch die Abstammung bestimmt. So wurde der Bankrott des alten Systems vollständig, als mit dem Aufkommen der Städte die große Binnenwanderung einsetzte. Die Macht der Grafen bestand nur noch in der politischen Teilhaberschaft am Reichsregiment und in ihrem Reichtum an Grund und Leuten.

Als die Auseinandersetzung Friedrichs II. mit dem weltlichen Machtanspruch der Kirche den König zwingt, alte Vorrechte des Königtums preiszugeben, erhalten die geistlichen und weltlichen Fürsten das Vorrecht, aus eigener Machtvollkommenheit Städte zu gründen und städtische Rechte zu vergeben. Dies Vorrecht war bislang die Stärke der Könige gewesen, die ihre Macht auf die Reichsstädte gründeten. Die Stadtfreiheit lockte nun Freie, Dienstleute und Unfreie in die jungen Städte. Die Fürsten profitierten doppelt: die Städte stärkten ihre Finanzkraft; aber die ummauerten Städte mit ihrer vergleichsweise starken Bürgerschaft waren auch ungleich wichtigere Positionen im politischen Machtkampf als die veralteten Burgen.

## Die Städte, Inseln eines neuen Rechts

Die Städte waren – wie die Grundherrschaften der Kirchen und Klöster – Immunitäten. Diese Löcher im zusammenhängenden Rechtsgebiet wurden nun, als von einem zusammenhängenden Rechtsgebiet keine Rede mehr sein konnte, Inseln eines neuen Rechts, das nicht mehr an die Person des Einzelnen sondern an das von den Mauern oder Freiheitspfählen der Stadt umgrenzte Gebiet gebunden war. Der Vorgang der Territorialisierung besteht darin, daß die Herren dieser Rechtsinseln versuchten, durch unmittelbare oder mittelbare Gewalt oder durch Verhandlung aus den vereinzelt Inseln ein zusammenhängendes Rechtsgebiet zu machen. Ein wichtiges Instrument zur Erreichung dessen, was wir heute den Ausbau der Landeshoheit nennen, boten die Juristen, welche an den Universitäten von Bologna und Padua das römische Recht gelernt hatten. Sie halfen den Grafen, den Einfluß der geborenen adligen Ratsfreunde (*amici; vrienden van rade*) zurückzudrängen und eine moderne, dem Zeitalter der Stadtwirtschaft angepaßte Verwaltung aufzubauen. Geistliche und weltliche Fürsten sind gleichermaßen an dieser Politik beteiligt. Die Territorialisierung geschieht nicht, wie das häufig von kirchlichen Geschichtsschreibern behauptet worden ist, auf Kosten der geistlichen zugunsten der weltlichen Fürsten. Beide treiben sie diese Politik auf Kosten der selbständigen Grundherren, die ihre Freiheit nur dort, wo sie zwischen zwei Machtblöcken liegen, bis ins späte Mittelalter erhalten können. Wo solche Bannerherrlichkeiten vom Gebiet der neuen Territorialherren umschlossen sind, können sie allenfalls bis ins 14. Jh. die Selbständigkeit bewahren.

Vor diesem Hintergrund muß man die Entstehung des Landes und der Stadt Dinslaken sehen. Land ist ein altes Wort und so vieldeutig wie seine lateinische Entsprechung *terra*, woraus *territorium* entstanden ist. Im Sprachgebrauch des 13. Jh. ist Land und *terra* auch ein juristischer Begriff. Das Land ist ein Verwaltungssprengel, dessen Mittelpunkt die Landesburg ist. Burg und Land sind eine untrennbare politische Einheit. Die Erzbischöfe von Köln besitzen Burg und Land Aspel (bei Rees), die Grafen von Kleve haben Burg und Land Kranenburg in ihrem Besitz. Aus solchen Ländern setzten sich die Territorien zusammen, die erst um die Mitte des 14. Jh. jene Gebilde werden, die wir – mit bestimmten Grenzen und einheitlicher Flächenfärbung – aus historischen Atlanten kennen.

Wir sind nachher immer klüger als vorher. Wir haben leicht urteilen über eine politische oder militärische Entscheidung, weil wir wissen, wie das ganze später ausgegangen ist. Wir messen die Entscheidung stets an der uns bekannten Wirkung, die aber der Zeitgenosse gar nicht kennen konnte. Wenn das rechte Rheinufer von Duisburg herab bis an Arnheim heran am Ende des Mittelalters klevischer Landeshoheit unter-



**Theodorus** der siebende dieses namens / der die vñ  
 zwanzigste Graue von Cleue / hatte zur Ehe ersilich Walburg / ein  
 Grauin von Lutzburg / dabei er keine Kinder bekommen hat. Zum  
 anderen Aliden / Henrici Herrn von Hunsbergs Tochter / damit er  
 Hulckenraide vnd halb Sassenberg in hyllichsgabe frege : Vnd ge-  
 wan dabei Theodorum seinem Nachfolger / Theodorum Luyff / Gra-  
 ven von Sarbuuggen / Elisabeth verheurath an Graff Gerharde  
 von Sulich vñ Berg / vñ mehr andere dochter. Er hat mit Bischoff  
 Engelbert die statt Coln belägert : Als er aber durch ein Himmels  
 gesicht des nachts verschickt worden / ist er gewichen auff Hulckenraide. Vnd doch  
 nachmals in den krieg zwischen Coln vnd Sulich auch von Graff Gerhardten ge-  
 fangen / das durch den hyllich mit seiner dochter verfont worde. Ist gestorben im Jahr  
 1275. Von Graff Diederich Luyff seind viel Kinder gekommen. Graff Diederich  
 wardt verheurath Anno 1257. an Beatrix des Herrn von Ringelbergs Tochter.  
 Reinoldus Herz von Bergen auff Soom. Richarda an ein Herz von Dollendorff:  
 Vnd Alid ist an ein Herz von Rifferscheide verhylich.

steht, dann ist dies das unvorhersehbare Ergebnis einer Reihe von Zufällen, von denen zwar der eine oder andere korrigiert oder manipuliert werden konnte, nicht aber die Masse; am Ende der Entwicklung hätte auch ein ganz anders begrenztes Gebiet entstehen können.

Um die Mitte des 13. Jh. besaßen die Grafen von Kleve auf dem linken Rheinufer nur die von den Burgen und Städten Kleve und Kalkar (mit Monterberg) beherrschten Länder, dazu die Burg Sonsbeck. Auf dem rechten Rheinufer gehörte ihnen der Reichshof Wesel mit der Stadt. Gegenüber von Dinslaken gehörte ihnen der Reichshof Orsoy mit dem zugehörigen Rheinzoll. Sie hatten auch den Rheinzoll in Nimwegen; aber der hat ihnen nicht geholfen, die Landeshoheit über Burg und Reich von Nimwegen zu erlangen.

### Die Burg kommt zu Kleve

Auch Dinslaken ist ein Reichshof gewesen. Wir wissen nichts über die Gründung der Burg und über die Person des Gründers. Die Burg ist eine runde Burg vom Typus der Burg von Moers und muß nach ihrer Anlage vor der Mitte des 13. Jh. entstanden sein; sicher hat sie schon um die Mitte des 12. Jh. bestanden, zu einer Zeit, als die Macht des Königstums am unteren Rhein fest etabliert war. So wird man schwerlich annehmen dürfen, daß die Gründung ohne Kenntnis und gegen den Willen des Königs geschehen sei. Wie die Burg mit den daran hängenden Rechten in die Hände jenes Diderik v. Kleve gelangt ist, der am 19. März 1233 in Löwen die Tochter des Herzogs v. Brabant und der Maria v. Frankreich geheiratet hat, das ist eine bislang noch unentschiedene Frage. Er ist es jedenfalls, der am 14. Mai 1241 den Vasallen und Untertanen des Herzogs von Brabant – seines Schwagers – Freiheit an seinem Rheinzoll zu Orsoy gewährte und im September desselben Jahres mit Zustimmung des Kaisers dem Markt Wesel städtische Rechte verlieh.

Diderik starb jung, lange Jahre vor seinem Vater; sein gleichnamiger Bruder aus des Vaters zweiter Ehe mit Hedwig v. Meißen wurde als Nachfolger des Vaters Graf von Kleve. Er ist der Gründer der Stadt.

### Die Stadtgründung

Was heißt das? Wie vollzieht sich die Stadtgründung? Ein Handelszentrum kann sich an verkehrsgünstiger Stelle ohne fremde Hilfe entwickeln; dann bedarf es nur noch der Genehmigung des Mauerbaus und der Verleihung besonderer Rechte, welche das Gemeinwesen aus

Theodorus VII. (= Theodricus, Derik, Diderik, Dietrich), Graf von Kleve, Gründer der Stadt Dinslaken, nach einem Holzschnitt in dem „STAMMBUCH DER Hochgeborenen vnd Berühmten GRAFEN vnd Durchleuchtigen Hertzogen von CLEVE“, ursprünglich eine in Leporelloform herausgegebene Bildreihe, hier in der Ausgabe von 1614.

der Zuständigkeit des grundherrlichen Gerichtes befreit. Aber der Grundherr kann sich auch – aus welchen Gründen immer – zur planmäßigen Gründung einer Stadt auf grüner Wiese entschließen in der Hoffnung, die Lockung der von ihm gewährten Bedingungen werde genügend Siedler anziehen. Die Stadtgründung von Dinslaken ist weder das eine noch das andere. Vorhanden ist – als Kristallisationspunkt – die alte und offensichtlich recht bedeutende Burg. Nun muß man bedenken, daß die Burgen der Feudalzeit neben den großen Klöstern und Stiften die einzigen Orte sind, an denen sich gesellschaftliches Leben auf einer höheren Stufe manifestiert. Das geht nicht ohne jene Vermittler, welche die begehrten Erzeugnisse einer feineren – über den Zusammenbruch des römischen Reiches hinweg intakt gebliebenen – Zivilisation von den mittelmeeerischen Ausfuhrhäfen über die großen Märkte des Nordens zu den Verbrauchern bringen.

So entstehen vor den Mauern der Burgen und der burgartig ummauerten Abteien und Stifte Handelsniederlassungen unterschiedlicher Größe, die auch die Bedürfnisse der Mittelschicht in einem weiteren Raume befriedigen. Diese landschaftliche Funktion hatten die fürstlichen Stadtherren im Auge, als sie seit den dreißiger Jahren endlich im vollen Besitz der bis dahin königlichen Vorrechte der Immunitätsverleihung waren.

Nun hätte sich draußen vor dem Eingang der Vorburg einer volkreichen und häufig besuchten Burg auch ohne Zutun des Burgherrn eine bescheidene Händlerniederlassung gebildet; es gab schwerlich einen Grundherrn, der es nicht vorgezogen hätte, ein paar Quadratruten Landes vor der Burg nutzbringend und gegen bares Geld zu verpachten als es durch die eigenen Leute zu bewirtschaften. Aber die Stadtherren wollten mehr; auch die militärische Funktion der Burg mußte erweitert werden, sollte die Landesburg ihre starke Stellung in der Landschaft nicht verlieren. Die Händler waren seit eh und je bereit gewesen, dem König Geld zu geben, damit er sie auf den Land- und Wasserwegen beschütze. Die Reichsstädte waren mit ihrer Volkskraft und ihren unüberwindlichen Mauern die Stärke des Reiches. Ähnliches erhofften sich die Fürsten nun von ihren Landstädten, die sie schon hatten oder die sie zu gründen planten. Aber die Konkurrenz war groß; der Stadtherr mußte also ein verlockendes Angebot machen. Zudem befand er sich in einer Zwangslage: Wenn er nicht bei seiner Landesburg günstige Bedingungen bot, zogen die Nachbarn diese Funktion an sich – und mit der Funktion auch jene unfreien und halbfreien Bauern seiner eigenen Güter, die sich in der Stadt ein menschenwürdiges Fortkommen und bessere Verdienstmöglichkeiten erhofften. Der Privilegienbrief – die Stadtrechthandfeste – gibt genau die Lage wieder. Er zeigt, was der Stadtherr zu geben bereit war und was er von den Bürgern seiner zukünftigen Stadt fordern konnte. Das war ja kein historischer Festzug, der sich am 2. August 1273 abspielte. Das war die Besiegelung eines Rechtsgeschäftes.

## 1273, an einem Mittwoch

Zunächst das Datum: Die Abschrift der lateinischen Urkunde hat: *in crastino Petri apostoli ad vincula. Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo tercio feria quarta*, d. h.: am Tage nach Petri Kettenfeier. Im Jahre des Herrn zwölfhundertdreiundsiebzig am Mittwoch (Zitiert nach dem „Stadtbuch von Dinslaken“ S. 10). Das ist zwar eine reichlich ungewöhnliche Datierungsform, und ich vermute daher, daß der Abschreiber während des Schreibens eine Unterlassung bemerkt und die vergessene Angabe des Wochentages nachgeholt hat. Aber das Datum stimmt: der 2. August 1273 war tatsächlich ein Mittwoch. So verdient auch das Jahr Vertrauen.

Ich habe oben den allgemeinen historischen Hintergrund, vor dem der Vorgang der Stadtgründung gesehen werden muß, skizziert. Nun möchte ich den Blick mehr auf die aktuelle politische Lage jener Zeit lenken, auf die Dinge nämlich, welche die Zeitgenossen am meisten spürten. Dazu eine Vorbemerkung: es gibt gewisse Konstanten der Politik, bedingt durch gemeinsame Interessenlage bestimmter Parteien. Für die Kenntnis der niederrheinländischen Geschichte genügt eine Faustregel: Der Erzbischof von Köln und der Graf von Geldern sind durchweg Verbündete; kein Wunder, daß die Reichsstadt Köln und die ehemalige Reichsstadt Nimwegen ihrerseits die natürlichen Verbündeten sind im ewigen Streit mit den beiden Fürsten, die ihnen das Leben schwer machen. Beide Fürsten sieht man meist als Führer der auf die Bewahrung der alten feudalen Vorrechte bedachten Konservativen; die beiden Städte führen die auf die Erweiterung des bürgerlichen Freiheitsraumes bedachten Städte an.

## Die Kontrahenten

In jener Zeit galt der Kölner Erzbischof Engelbert v. Valkenburg als der erklärte Feind der aufstrebenden Städte, welche die Freiheit des Handels durch ungebührliche Strom- und Wegezölle und durch die Verunsicherung der Straßen gefährdet sahen. Sie zwangen, unterstützt durch einige benachbarte Fürsten, den Erzbischof, mit ihnen einen Landfrieden zu beschwören; als der Erzbischof den Schwur brach und seine handelsfeindlichen Maßnahmen fortsetzte, kam es zur bewaffneten Auseinandersetzung. Die Verbündeten schlugen das bischöfliche Heer beim Kloster Mariawald am Nordrand der Eifel am 18. Oktober 1267. Der Erzbischof und sein Verbündeter, Bischof Simon von Paderborn, wurden gefangen genommen und auf der jülichischen Landesburg Nideggen in Gewahrsam gehalten. Nicht einmal der massive Eingriff der römischen Kurie, welche das Interdikt über die Verbündeten verhängte, konnte die Bereitschaft der demokratischen Partei, sich für die Freiheit des Handels auch mit der Waffe einzusetzen, lähmen.

Der Graf von Kleve spielte in diesem Streit eine unklare Rolle. Er gehörte nicht zu den Verbündeten. Aber er ließ auch den Diderik von Valkenburg im Stich, als er — mit der Hilfe von Verrätern — in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1268 in die Stadt Köln eindringen und sie in seine Gewalt bringen wollte. Seine Vorsicht war wohl sehr begründet; der Anschlag mißlang. Der Erzbischof wurde erst im April 1271 aus der Haft entlassen, nachdem er sich erneut eidlich zur Wahrung des Friedens verpflichtet hatte.

Der andere große Störenfried des Landes war Heinrich v. Geldern, seit 1247 Bischof von Lüttich, mit seinen Bannerherren und allen, die noch von den unbestrittenen feudalen Vorrechten einer Zeit träumten, die längst abgelaufen war. Die Lütticher Chronik dieser Jahre liest sich wie der Bericht über das verbrecherische Unwesen einer Mafia, die sich durch Raub und Mord ihr Recht nimmt. Die Empörung der Betroffenen, der Bürger wie der benachbarten Fürsten, ist so groß, daß der Papst, um Schlimmstes zu verhüten, seine Absetzung verfügte; das geschah am 3. Juli 1274. Und das war wohl nur möglich, weil Gregor X. (am 1. September 1271 in Abwesenheit gewählt und am 27. März 1272 inthronisiert) die Lütticher Verhältnisse aus eigenem Augenschein kannte. Er handelte sofort: noch am 28. Januar forderte er den Bischof auf, sich in Rom zu verantworten. Nun erst, als dieser Bischof nicht mehr auf die Hilfe der Kurie rechnen konnte, welche der Erzbischof von Köln noch gefunden hatte, konnten die Bürger aufatmen. Entschieden war der Sieg über den Feudalismus erst, als die Verbündeten Engelberts Nachfolger, Sigfrid v. Westernburg, 1288 in der Schlacht von Worringen entscheidend schlugen.

In solcher Zeit mochte ein kleinerer Territorialfürst wie der Graf von Kleve es ratsam finden, sich ein wenig mehr um die Sicherheit seines Landes zu kümmern. Und dazu gab es damals kein besseres Mittel, als die Landesburg, von der die verstreuten, aber zunehmend arrondierten gräflichen Besitzungen und Gerechtsame verwaltet wurden, um eine feste Stadt zu erweitern. Die half ihm zugleich, sein politisches Gewicht zu mehren.

### Der Ort und die Zeugen

Der Ort: Die Handfeste ist in der Stadtkirche von Kalkar beschworen und besiegelt worden. Der klevische Hof hielt sich damals vorwiegend auf der Burg Monterberg auf. Die Stadtkirche des nahen Kalkar — das ja am Fuße des Monterbergs liegt — war der nächstgelegene öffentliche und neutrale Ort, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden konnte.

Die Zeugen: Sie werden, dem schon obsolet werdenden Brauch der Feudalzeit entsprechend nach dem Stande in Edle und gewöhnliche Ritter geschieden; später wird man, ohne Rücksicht auf die Geburt,

nur noch die Ritter von den Knappen (oder Knechten) scheiden. So stehen die *nobiles viri* voran, folgen die *milites*. Aber man wird sogleich bemerken, daß auch innerhalb dieser Standesgruppen unterschieden wird: Zuerst werden die Ratsleute des Grafen von Kleve genannt, sodann die Männer, welche man — ohne daß dies ausdrücklich vermerkt wird — als die Ratsleute des Landes Dinslaken ansprechen kann. So ergibt sich folgende Gruppierung:

#### Graf von Kleve

H. Diderik Loef, Bruder des Grafen  
Bertold v. Ooy *nobilis*  
Diderik v. Mörmter  
Diderik v. Vondern  
Luzo v. Hönnepel *milites*

#### Land Dinslaken

Everwin v. Götterswick *nobilis*  
Albert v. Are  
Diderik Klerk  
Henrik v. Hünxe *milites*

Jede Partei stellt einen *nobilis* und drei *milites*. Da stellt sich die Frage, ob des Grafen jüngerer Bruder Diderik Loef, Graf von Saarbrücken und Herr von Kranenburg, nur wegen seiner Beziehung zum Grafen auftritt oder vielleicht als Herr des Landes Dinslaken. SCHOLTEN hat dies geglaubt<sup>2)</sup>, ILGEN ist nicht davon überzeugt<sup>3)</sup>. Wie dem auch sei: wir lernen die Leute kennen, welche dem Grafen beim Ausbau der Landeshoheit zwischen Ruhr und Lippe behilflich gewesen sind. Henrik v. Hünxe ist seit 1267 Burgmann des Grafen in Dinslaken. Albert v. d. Are nennt sich nach der Burg an der Momme, rheinabwärts von Haus Wohnung; genauer: die Burg nennt sich nach ihm, dessen Familie nach dem Familienstammsitz Traar (ter Aar) bei Krefeld heißt<sup>4)</sup>. In einem Kirchenbannverfahren gegen seine Erben, welche die reichen Stiftungen an Klöster anfechteten, werden die Pfarrer von Till, Kleve, Qualburg, Götterswick und Bockum bemüht; das weist darauf, daß ein Teil der Familie im Kirchspiel Götterswick angesessen war<sup>5)</sup>. Wer der Theodericus clericus war, weiß ich nicht. Um einen Schreiber kann es sich nicht handeln, weil er unter den *milites* genannt wird.

#### Die Rechte der Bürger

Was den Inhalt des Vertrages betrifft, so ist die Verwandtschaft mit der Handfeste von Kleve (vom 25. April 1242) augenfällig; es ist dasselbe Formular verwandt worden. Das setzt uns in den Stand, einige Fehler

in dem nur abschriftlich (aus der Zeit um 1455/60) überlieferten Text zu korrigieren. Bei soviel Übereinstimmung verdienen indessen weniger die offenbaren Schreibfehler und Unterlassungen als die bewußten Abweichungen von der Vorlage unsere Aufmerksamkeit. Zwei Artikel mögen dies zeigen: Die Neubürger von Kleve hatten 1242 völlige Zollfreiheit auf dem Rhein an den klevischen Zöllen Orsoy, Schmithausen, Huissen und Nimwegen erhalten; die Bürger von Dinslaken erhielten die Freiheit vom Stromzoll des Grafen nur für eingeführte und zum Verbrauch im Lande eingeführte Waren. Diese Minderung mag auf die Interessen der älteren Städte und ihrer Kaufmannsgilden Rücksicht nehmen; sie skizziert aber auch die Einschätzung der Stadt. Niemand gab sich der Illusion hin, daß die Neustadt bei der Burg Dinslaken ein Handelszentrum werden könne.

Facsimile-Druck einer Seite aus einer Genealogie des klevischen Hauses, die von der Ankunft des Schwanenritters im Jahre 711 bis zu Herzog Johann II. reicht. Sie ist eine Art heraldischer Ergänzung zu der 1472 niedergeschriebenen Chronik des Gert van der Schuren. Die mit farbigen Wappen ausgestattete Schrift ist das Werk eines Herolds, der seiner Sprache nach in den westlichen Niederlanden zuhause ist. Das Original zählt 15 beschriebene Seiten und befindet sich im Stadtarchiv zu Kleve.

Die hier abgebildete Seite enthält Wappen und Beschreibung von vier klevischen Grafen, von denen vor allem Theodricus V. (= Theodorus, Derik, Dietrich) und Theodricus VII. (der Stadtgründer) für Dinslakens Geschichte wichtig sind.

Die nachfolgende Übersetzung des niederländischen Textes ins Hochdeutsche folgt wörtlich dem Original, um den naiven Ton der Chronik zu treffen und dem interessierten Leser zu helfen, den Text der Handschrift zu lesen.

**1203**

Arnoldus der vierte also genannt, Graf Arnouts Sohn, den man den jungen Grafen Arnolt hieß, der war der 20. Graf von Kleve 13 Jahr lang. Er hatte zum Weibe des Grafen Adolfs Tochter von Berg.

**1216**

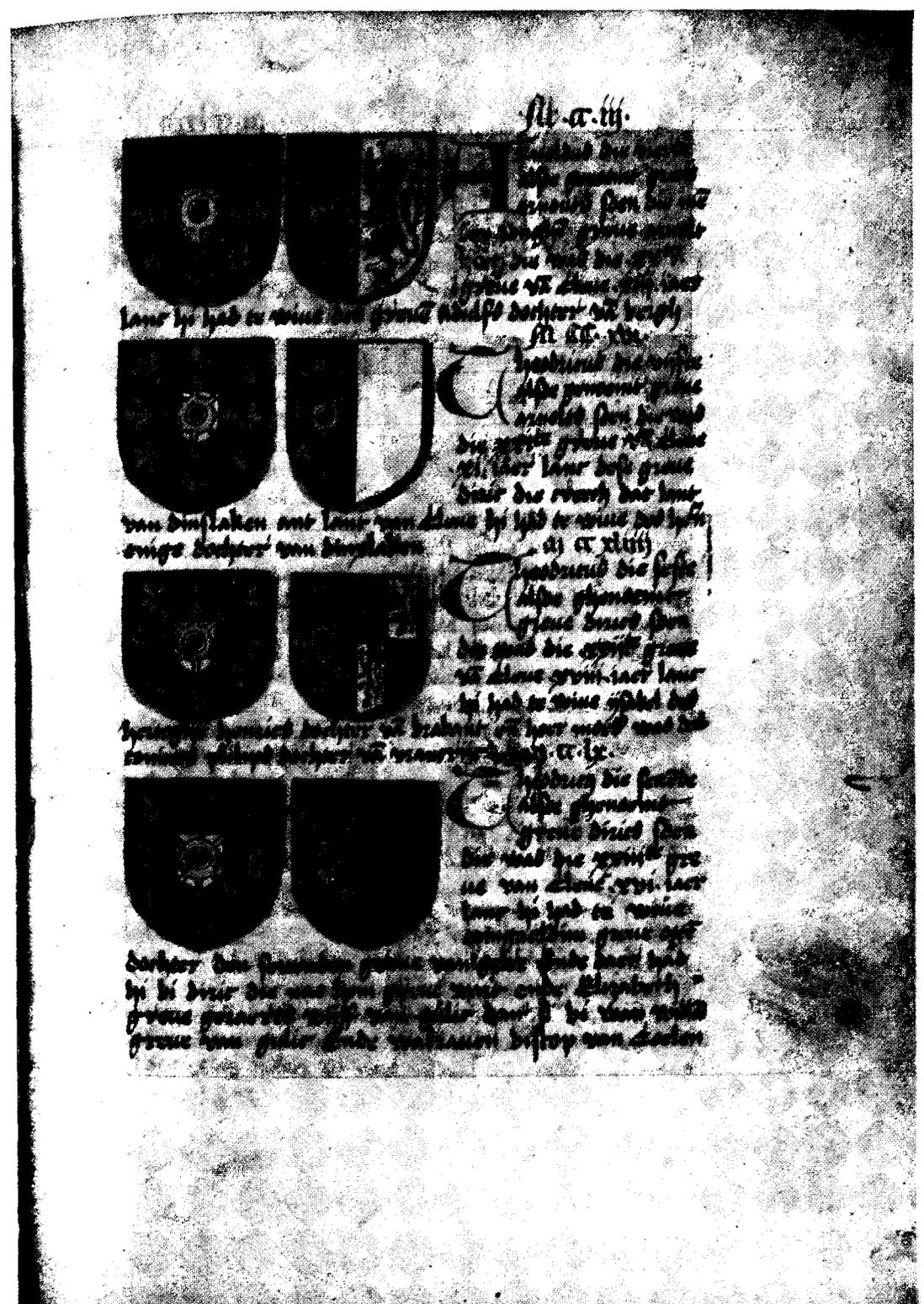
Theodricus der fünfte also genannt, Graf Arnolts Sohn, der war der 21. Graf von Kleve 11 Jahr lang. Dieser Graf Diric der kriegte das Land von Dinslaken ans Land von Kleve. Er hatte zum Weibe des Herrn einzige Tochter von Dinslaken.

**1244**

Theodricus der sechste also genannt, Graf Dirics Sohn, der war der 22. Graf von Kleve 18 Jahr lang. Er hatte zum Weibe Ysabel des Herzogen Heinrichs Tochter von Brabant; und ihre Mutter war des Königs Philips Tochter von Frankreich.

**1260**

Theodricus der siebte also genannt, Graf Dirics Sohn, der war der 23. Graf von Kleve 16 Jahr lang. Er hatte zum Weibe Ermgaerdis, Graf Ottos Tochter des siebten Grafen von Geldern. Und da hatte er bei Diric, der nach ihm Graf ward; und Elisabeth, Graf Geraerts Weib von Jülich, dabei sie gewann Willam Graf von Jülich und Walraven Bischof von Köln.



Beide Stadtrechte haben die Bestimmung des *jus de non evocando*, d. h. sie garantieren den Bürgern ihren eigenen Gerichtsstand; die Bestimmung hat hier wie da denselben Wortlaut. Neu ist hingegen die zusätzliche Bestimmung, welche es den Bürgern untersagt, sich auf ein fremdes Gericht zu berufen; hier wird zweifellos die alte Zuständigkeit des Oberhofes Dortmund für die Angehörigen des Reichshofes Dinslaken bestritten. Die freien Bürger der Stadt, nur dem eigenen Stadtgericht unterworfen, können allenfalls an das mit zwei Lehnsleuten des Grafen besetzte Hofgericht appellieren.

Das Recht von Dinslaken, zugeschnitten auf die Bedürfnisse eines Burgstädtchens, dem mehr die Bedienung eines begrenzten Gebietes als Teilnahme am weiträumigen Handel zudedacht ist, gilt als beispielhaft. Als König Albert am 20. Juli 1300 der Neustadt bei der Burg Moers städtische Rechte verleiht, bezieht er sich auf das Recht von Dinslaken — doch wohl nur darum, weil sich der Stadtherr und seine Bürger auf dieses vorbildliche Formular geeinigt haben.

<sup>1)</sup> Anneliese TRILLER Stadtbuch von Dinslaken — Dokumente zur Geschichte der Stadt von 1273 bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, unter Mitarbeit von Berthold Schön (Neustadt/Aisch, 1959,) VII.

<sup>2)</sup> Robert SCHOLTEN Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert van der Schuren (Cleve 1884) 196: Er erhielt nach dem Tode seines Halbbruders Diederich die Herrschaft Dinslaken und Wesel. 1252 bestätigte er die Privilegien der Stadt Wesel und gab ihr 1255 und 1258 neue hinzu.

<sup>3)</sup> Theodor ILGEN Quellen zur inneren Geschichte der Rheinischen Territorien, Herzogtum Kleve I (Bonn 1921) 214 ff., besonders 217: Als Herr in Dinslaken tritt uns zuerst 1267 . . . Graf Dietrich von Kleve entgegen.

<sup>4)</sup> M. DICKS Die Abtei Camp am Niederrhein (Kempen 1913) S. 193 f. und Anm. 40: Ihr Haus und alle anderen Güter in Are hatten die Geschenkgeber (Ritter Albert de Are und seine Frau Aleydis) schon am 9. April 1274 für den Fall ihres Todes der Deutschordens-Kommende in Rheinberg vermacht.

<sup>5)</sup> ILGEN I. c. Quellen I Nr. 20 v. 27. 2. 1292. — Ein Henrik v. d. Are wird 1360 in der Stadtrechnung von Wesel genannt.